

## 2. Sondernewsletter zum elektronischen Psychotherapeutenausweis (ePtA)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

vielen Dank für die vielen Rücksendungen Ihrer aktuellen Meldedaten (siehe 1. Sondernewsletter ePtA vom 29.07.2020).

Einige Kolleg\*innen fragen bereits nach, ab wann der ePtA erhältlich ist:

**Derzeit ist es noch nicht möglich, einen ePtA zu bestellen!**

In diesem 2. Sondernewsletter informieren wir Sie wie es weitergeht, wenn Ihre Meldedaten bei uns aktualisiert vorliegen. Auch die Meldeordnung der PKS verlangt, dass Ihre aktuellen Daten der Kammer bekannt sind; **dies gilt also auch für Mitglieder, die keinen ePtA beantragen müssen bzw. wollen.**

Der Ausgabeprozess des ePtA wird zu einem späteren Zeitpunkt, wie hier in Kurzform beschrieben, ablaufen:

### 1. Schritt:

Wir werden Ihnen verschiedene sogenannte Vertrauensdienstanbieter (VDA) vorstellen. Sie wählen - wenn der Ausgabeprozess beginnt - einen dieser VDA aus, und schließen mit diesem einen Vertrag zur Ausgabe Ihres ePtA. Da die Vertragsverhandlungen zwischen der Bundespsychotherapeutenkammer und den VDAs noch nicht abgeschlossen sind, können die Anbieter momentan noch nicht namentlich genannt werden.

Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen muss die/der Psychotherapeut\*in **grundsätzlich selbst den VDA auswählen**, der das Zertifikat für die digitale Unterschrift (qualifiziertes Signaturzertifikat) für den ePtA zur Verfügung stellt und die Zertifikate auch auf Servern jederzeit abrufbar bereithält.

Bitte beachten Sie, dass **durch den VDA monatliche Kosten** in Rechnung gestellt werden und eventuelle Auseinandersetzungen im Rahmen der vertraglichen Beziehung zum VDA zu klären sind.

### 2. Schritt

Sie geben gegenüber dem gewählten VDA die für die Beantragung des ePtA notwendigen Daten an.

**WICHTIG:**

**Diese Daten müssen mit den in unserer Kammer vorliegenden Meldedaten zu 100% übereinstimmen!**

11.08.2020



### 3. Schritt

Die PKS erhält vom VDA Ihre Daten und gleicht diese mit den vorliegenden Daten ab. Wenn diese übereinstimmen, bestätigt die PKS, dass es sich bei der/dem Antragsteller\*in um eine/n Psychologische/n Psychotherapeut\*in oder eine/n Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*in handelt (= Attributsbestätigung).

Wenn die Daten nicht übereinstimmen, kann die PKS keine Attributsbestätigung an den VDA senden und Sie erhalten vom VDA eine Negativmeldung.

### 4. Schritt:

Der gewählte VDA produziert nach Freigabe und Bestätigung durch die PKS Ihren ePtA und gibt ihn an Sie aus.

Bitte beachten Sie:

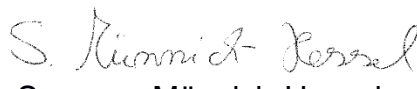
**Die PKS ist NICHT für die Beantragung oder die Ausgabe des ePtA zuständig,** sondern lediglich für die Verifizierung der Daten der Antragsteller\*innen gegenüber dem jeweiligen VDA.

Sobald weitere Schritte zu tun sind, werden wir Sie informieren. Ebenso informieren wir Sie in den nächsten Wochen über weitere Details der digitalen Anwendungen, die auf uns zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Jochum  
Präsidentin



Susanne Münnich-Hessel  
Vizepräsidentin

Psychotherapeutenkammer des Saarlandes  
Scheidter Str. 124  
66123 Saarbrücken  
Fax: 0681-9 54 55 58  
E-Mail: [kontakt@ptk-saar.de](mailto:kontakt@ptk-saar.de)  
[www.ptk-saar.de](http://www.ptk-saar.de)